

gegen den Willen der Schwangeren oder gegenüber einer nicht zu seinen Angehörigen zählenden Schwangeren tätig wird, nicht der schweren Abtreibungsstrafe verfallen darf, unterliegt keinem Zweifel.“

Der Strafgesetzentwurf 1919 bestimmt nun bereits in seinem § 286: „Eine Schwangere, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft; der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren. Ebenso wird ein anderer bestraft, der die Frucht einer Schwangeren im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet. Der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter ohne Einwilligung der Schwangeren, so ist die Strafe Zuchthaus. Die gleiche Strafe trifft den, der die Tat gegen Entgelt begeht oder einer Schwangeren zur Tötung der Frucht dadurch Beihilfe leistet, daß er ihr gegen Entgelt die Mittel oder Gegenstände zur Tötung der Frucht beschafft.“

In der Regel wird also nach den Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs die Abtreibung nicht wie nach dem gültigen Gesetz als Verbrechen mit Zuchthaus, sondern als Vergehen mit Gefängnis bestraft. Wichtig für die aus medizinischen Gründen vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung ist der § 22 Abs. 3 des Gesetzentwurfes, welcher sich über den dann vorliegenden Notstand wie folgt ausspricht: „Nothilfe leistet, wer unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um von einem anderen die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens abzuwenden, den der andere zu tragen rechtlich nicht verpflichtet ist. Die Tat darf nicht gegen den Willen des Gefährdeten begangen werden.“

Das zurzeit gültige Strafgesetzbuch kennt diesen sogenannten Notzustand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben durch eine an sich strafbare Handlung nur für den Kreis der Angehörigen des Täters (§ 54), und der § 52 bestimmt in seinem Abs. 2 als Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuches „Verwandte und Verschwägte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.“ Der Gesetzentwurf erweitert also die Nothilfe über den Kreis der Angehörigen hinaus. Liegt infolge einer bereits bestimmten Erkrankung eine als unvermeidlich bestehende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vor, die durch kein anderes Mittel wie Unterbrechung der Schwangerschaft abgewendet werden kann, so würde nach dem Gesetzentwurf auf Grund des § 22 Abs. 3, der nach medizinischen Gesichtspunkten handelnde Arzt straflos sein, denn ein Urteil des Reichsgerichts (4. Strafsenat vom 21. Dezember 1915) bestimmt über den Notstand bei Abtreibung, daß schon durch das bloße Bestehen der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet sein kann, weil von der — wenn auch erst nach Monaten bevorstehenden — Geburt der Eintritt des Todes, also die Verwirklichung der bis dahin fortdauernd drohenden Gefahr zu erwarten ist.“

Durch diesen Strafgesetzentwurf wird das Hauptbegehren der Ärzteschaft erfüllt, nämlich daß die aus rein medizinischen Gesichtspunkten erfolgte Schwangerschaftsunterbrechung dem Gesetze nach straflos bleiben soll. Von Laienseite wird häufig gefordert, daß die Frau ein freies und uneingeschränktes „Recht über ihren Körper“ habe und daher nach ihrem Belieben die Schwangerschaft abtreiben oder unterbrechen könne. Für diese Kreise stellt der Strafgesetzentwurf 1919 wohl ein in keiner Weise befriedigendes Ergebnis dar. Es ist daher von Interesse, zu hören, wie ein Versuch der vollständigen Beseitigung der Abtreibungsparagraphen sich ausgewirkt hat. Die praktische Lehre läßt sich aus dem Beispiel ziehen, welches Rußland gibt.